



Durchführungsbestimmungen Senioren 2011/12

Gliederung/Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Spielberichtsbogen/-bögen
3. Schiedsrichter
4. Spieltracht
5. Spielverlegungen
6. Spielabsagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes
7. Unbespielbarkeit des Platzes bei Neuansetzungen
8. Meldung von Spielergebnissen
9. Ordnungsgelder und Gebühren
10. Anzahl der Vereinsmannschaften 1. und 2. Kreisliga
11. Regelung des Auf- und Abstiegs Spielserie 2011/2012
12. Anzahl der Spieler sowie Auswechselspieler
13. Hallen- und Geldfußballturniere
14. Ausrichtung von Heimspielen
15. § 55 SpO - Stammspieler
16. Krombacher Pokal
17. Kreishallenmeisterschaften – Senioren (KHM)
18. Flutlichtplätze
19. Besonderheiten/Termine 2011/12

1. Allgemeines

Für alle Spiele auf Kreisebene gelten die Ordnungen (Spielordnung, das Melde- und Passwesen) und die Satzung des SHFV und des DFB, sowie die Fußballregeln des DFB.

2. Spielberichtsbogen/-bögen

a. Für **alle** Spiele (Pflichtspiele, Freundschaftsspiele und Turniere (auch Halle)) sind Spielberichtsbögen auszufüllen (1.KL online Spielberichtsbogen).

Siehe Homepage KFV RD/ECK Link:

<http://www.kfv-rd-eck.de/spielbetrieb/senioren/spielbericht.html>

b. Alle Mannschaften müssen ihre Trikots mit Rückennummern versehen.

c. Die Eintragung auf dem Spielberichtsbogen hat so zu erfolgen, dass die Rückennummern mit den Nummern auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen.

d. Der Spielberichtsbogen und die Pässe der aufgeführten Spieler sind dem Schiedsrichter unaufgefordert zeitgerecht (mind. 30 min.) vor Spielbeginn zu übergeben, damit er die erforderlichen Kontrollen/Prüfungen vornehmen kann (§ 44 SpO).

e. Bei Spielen der 1.Kreisliga sind ein Ausdruck vom Spielbericht (online) und die Spielerpässe dem Schiedsrichter wie oben festgelegt vor zu legen.

f. Vereine müssen den Spielberichtsbogen am jeweiligen Spieltag 1 Std. vor Spielbeginn freischalten. Die Heimmannschaft ist für den **Ausdruck** - der Ausfertigung für den Schiedsrichter - des Spielberichts verantwortlich. Die Spielerpässe, sind in der Reihenfolge wie auf dem Spielbericht aufgeführt sortiert vorzulegen.

g. Ein mangelhaft ausgefüllter Spielberichtsbogen und/oder unsortierte Pässe ziehen ein Ordnungsgeld nach sich.

h. Der Spielführer zeichnet mit der Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen für die Richtigkeit der Eintragungen/Angaben.

i. Der/die Spieler, die nicht im Besitz eines Passes sind, können vom Schiedsrichter nicht vom Spiel ausgeschlossen werden, doch hat/haben der/die Spieler, der/die einer gesetzlichen Ausweispflicht unterliegt/unterliegen, sich zwingend mit einem amtlichen Lichtbilddokument (Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen (§ 44 SpO). Die Schiedsrichter haben auf fehlende Pässe bzw. die Ausweispflicht bei fehlendem Pass hinzuweisen.

j. Das Nichtausweisen ist durch den Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Spieler ist dann nicht spielberechtigt (§ 44 SpO).

- k. Für die unverzügliche Einsendung der Spielberichte - bei Punkt- und Pokalspielen - ist der Schiedsrichter zuständig (§ 43 SpO).
- l. Für die unverzügliche Einsendung der Spielberichte – bei Freundschafts- und Altherrenspielen an die zuständigen Staffelleiter/Beisitzer im SAS - sind die Heimvereine zuständig (§ 43 SpO).

3. Schiedsrichter

- a. Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so hat sich der bauende Verein um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter zu bemühen.
- b. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Wahl, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen zu einigen. Findet sich kein anerkannter, neutraler Schiedsrichter, so müssen sich die Mannschaftsführer auf einen anerkannten Schiedsrichter, der einem der spielenden Vereine angehört, einigen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet das Los.
- c. Steht kein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, so ist der Platzverein für die Gestellung eines Schiedsrichters verantwortlich.
- d. Über die Wertung dieses Spiels entscheidet ggf. der zuständige SAS.

4. Spieltracht

Der **Gastverein** ist verpflichtet, bei gleicher Spieltracht andersfarbige Ausweichtrikots zu nutzen.

Dem Schiedsrichter ist die Farbe "**SCHWARZ**" vorbehalten.

5. Spielverlegungen (§ 17 SpO)

- a. Spielverlegungen - auch nur in der Uhrzeit - bedürfen der Genehmigung des Kreisspielausschusses (Staffelleiter).
- b. Mit der Genehmigung kann nur gerechnet werden, wenn sich beide Mannschaften mit der Verlegung schriftlich innerhalb von 7 Tagen einverstanden erklärt haben. Unabhängig davon kann der Spielausschuss Spielverlegungen aufgrund §17 Nr. 1. a) SpO vornehmen.
- c. Anträge sind schriftlich, spätestens, sieben (7) Tage vor dem Termin an den jeweiligen Staffelleiter des Spielausschusses zu übermitteln.
- d. An den letzten beiden Saisonspieltagen der Saison werden keine Spielverlegungen mehr durchgeführt. Die Spieltage werden geschlossen nach Maßgabe des SAS gespielt. Ausnahmen werden durch den SAS geprüft und umgesetzt. (z.B. höhere Gewalt)

- e. Für Spielverlegungen ist Finanzordnung des SHFV lfd. Nr. 17 eine Gebühr von 25,00 EUR pro Spiel zu entrichten.

6. Spielabsagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes (§ 35 SpO)

- a. Spielabsagen infolge unbespielbarer Plätze sind bei Sonntagsspielen nur von 11.00 Uhr samstags bis spätestens 10.00 Uhr sonntags beim Gastverein möglich (bei Wochentagsspielen bis spätestens 2,5 Stunden vorher).
- b. Der absagende Verein hat in jedem Fall **vorher** den jeweils zuständigen Staffelleiter bzw. den Spielausschuss telefonisch zu informieren – anschließend ist schriftlich über das elektronische Postfach zu melden.
- c. Erst wenn der jeweilige Staffelleiter oder Spielausschuss dieses geprüft hat (z.B. Heimrechttausch oder neutraler Platz), kann die Spielabsage (beim Schiedsrichter, beim Gastverein und im DFBnet) durch den Heimverein erfolgen.
- d. Bei Missachtung des vorgenannten Verfahrens wird nach § 35 (3.) der SpO verfahren. Das Spiel wird dann für beide Vereine mit null Punkten und null Toren gewertet.

7. Unbespielbarkeit des Platzes bei Neuansetzungen

- a. Sollte bei einer Neuansetzung der Platz wiederum unbespielbar sein, ist der Spielausschuss sofort per Telefon und Elektronisches Postfach zu informieren.
- b. Der Spielausschuss behält sich vor, die Partie gemäß § 34 SpO in Verbindung mit §35 (4) SpO zum selben Termin (ggf. unter Änderung der Spielanstoßzeit) auf dem Platz des Gegners austragen zu lassen.

8. Meldung von Spielergebnissen (§ 2 a SpO)

- a. Der Heimverein der jeweiligen Begegnung hat das Spielergebnis bis spätestens eine (1) Stunde nach Spielschluss über die bekannten direkten Meldewege selbst in das DFBnet einzugeben. Weitere dbzgl. Informationen können unter diesem Link eingesehen werden.
- b. Ordnungsgelder für Nichtmelden oder nicht fristgemäßes Melden von Spielergebnissen werden gem. Finanzordnung SHFV lfd. Nr. 9 erhoben.

Hinweis:

Mannschaften, die innerhalb des Punktspielbetriebes offiziell ohne Wertung in einer Staffel spielen, sind von der Pflicht der zeitgerechten Meldung des Ergebnisses befreit. Die Meldepflicht entfällt für den Heimverein allerdings nicht, sofern lediglich gegen eine Mannschaft gespielt wird, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnimmt, die Heimmannschaft selber allerdings regulär gewertet wird. In letztem Fall gilt das bekannte Meldefenster bis 1 Stunde nach Spielschluss für die Heimmannschaft analog.

9. Ordnungsgelder und Gebühren

Ordnungsgelder und Gebühren werden auf der Grundlage der Finanzordnung des SHFV erhoben.

10. Anzahl der Vereinsmannschaften in der 1. und 2. Kreisliga (§ 6 SpO)

In der 1. und 2. Kreisliga darf nur eine Mannschaft pro Verein mitwirken. Im Falle des Abstiegs einer höheren Mannschaft in die 1. oder 2. Kreisliga, der bereits eine untere Mannschaft des Vereins angehört, muss die untere Mannschaft als Regelabsteiger in die nächstniedrigere Spielklasse absteigen.

11. Regelung des Auf- und Abstiegs Spielserie 2011/2012

Siehe Homepage KFV RD/ECK Link:

<http://www.kfv-rd-eck.de/spielbetrieb/senioren/regelungen-des-auf-und-abstiegs.html>

1. Kreisliga

Der Staffelsieger steigt in die Verbandsliga Nord-Ost auf, es sei denn, § 6 Nr. 2 der SpO kommt zum Tragen oder der Staffelsieger verzichtet auf die Aufstiegsberechtigung. In diesen Fällen erhält max. der Tabellenzweite die direkte Aufstiegsberechtigung. Im Fall des vermehrten Aufstieges spielt der Tabellenzweite, so er denn nicht direkter Aufsteiger ist - in dieser Variante dann der Tabellendritte - eine Relegation mit den Vertretern des KFV Kiel und des KFV Plön.

Regelabsteiger sind die zwei Tabellenletzten (Platz 15 und 16), es sei denn, es greift Buchstabe J. der Durchführungsbestimmungen.

Alles Weitere regelt die gleitende Skala. *

2. Kreisliga

Der Staffelsieger, der Tabellenzweite und –dritte steigen in die 1. Kreisliga auf, es sei denn, § 6 Nr. 2 der SpO kommt zum Tragen. In dem Fall, erhält maximal der Tabellenvierte die Aufstiegsberechtigung.

Regelabsteiger sind die zwei Tabellenletzten (Platz 15 und 16), es sei denn, es greift Buchstabe J. der Durchführungsbestimmungen.

Alles Weitere regelt die gleitende Skala.*

Kreisklasse A

Der Staffelsieger, der Tabellenzweite und -dritte steigen in die 2. Kreisliga auf, es sei denn, § 6 Nr. 2 der SpO kommt zum Tragen. In diesem Falle erhält maximal der Tabellenvierte die Aufstiegsberechtigung.

Regelabsteiger sind die zwei Tabellenletzten (Platz 15 und 16).

Alles Weitere regelt die gleitende Skala. *

Kreisklasse B

Der Staffelsieger, der Tabellenzweite und -dritte steigen in die Kreisklasse A auf.

Regelabsteiger sind die zwei Tabellenletzten (Platz 15 und 16).

Alles Weitere regelt die gleitende Skala. *

Kreisklassen C

Die jeweiligen Staffelsieger (KK C1 und C2) steigen in die Kreisklasse B auf, die jeweiligen Staffeln zweiten spielen in Hin- und Rückspiel den dritten Aufsteiger aus. Bei Spielergebnisgleichheit folgt im zweiten Spiel eine 2 x 15-minütige Verlängerung ggf. ein anschließendes Elfmeterschießen bis zur Entscheidung.

Im Falle der Möglichkeit eines vermehrten Aufstieges steigen beide Tabellenzweiten in die Kreisklasse B auf.

Alles Weitere regelt die gleitende Skala. *

*Definition „Gleitende Skala“:

Über die in den einzelnen Staffeln genannte Anzahl der Regelabsteiger hinaus kann sich die Anzahl der Absteiger aus der 1. Kreisliga, der 2. Kreisliga, der Kreisklasse A und der Kreisklasse B noch erhöhen, wenn eine oder mehr Mannschaften(n) zusätzlich in diese Klasse absteigt/absteigen und kein Ausgleich durch vermehrten Aufstieg über die Anzahl der Regelabsteiger hinaus erfolgt.

Hinweis:

Diese Definition hat Bestand, bis ggf. durch den SHFV eine allgemein verbindliche veröffentlicht wird.

12. Anzahl der Spieler sowie Auswechselspieler (§ 47 SpO)

In der 1. und 2. Kreisliga und bei Pokalspielen des KFV dürfen 3 Spieler pro Partie ausgewechselt werden; ein Wiedereinwechseln ist nicht möglich.

Bei Spielen der Kreisklassen dürfen bis zu 15 Spieler (inkl. Auswechselspielern) an einem Punktspiel mitwirken; diese dürfen auch öfter ein- und ausgewechselt werden.

BESONDERHEIT im KFV RD/ECK

§ 6 SpO untere Mannschaften = Kreisklasse (Staffel C1 u. C2)

Optionales Spiel mit Mannschaftsstärken 9er/11er. D.h., wenn eine Mannschaft mit nur neun (9) Spielern antreten kann, kann der Gegner auf Grundlage des Fairplays auch mit neun Feldspielern antreten. Dieses geschieht auf freiwilliger Basis. Allerdings dürfen bei 9er Stärke nur 4 Spieler ein- und ausgewechselt werden, ebenso verhält wie es sich bei 11er Stärke. Die Spielfeldgröße bleibt davon unberührt.

Anm. SAS:

Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses ist erfolgt.

13. Hallen- und Geldfußballturniere

Hallen- und Geldfußballturniere sind genehmigungspflichtig. Die Turniere sind beim Spielausschussobmann anzumelden.

14. Ausrichtung von Heimspielen

a. Jeder Platzverein ist für die Sicherheit und den Schutz der gegnerischen Spieler, der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten verantwortlich. Er hat für einen erkennbaren Ordnungsdienst zu sorgen. Es sind bezüglich der Platzdisziplin die Bestimmungen des § 37 SpO zu beachten.

b. Auf § 32a SpO wird besonders hingewiesen, wonach Spiele nur auf dem gemeldeten Hauptspielfeld ausgetragen werden dürfen. Auf genehmigten Ausweichspielplätzen darf nur gespielt werden, wenn der Eigentümer des Hauptspielfeldes diesen gesperrt hat. Ist der Ausweichspielplatz kein Naturrasenplatz, sind der Gegner, der Spielausschuss (der jeweilige Staffelleiter) und der zuständige Schiedsrichteransetzer hierüber bis spätestens 10.00 Uhr des

aktuellen Spieltages telefonisch und per e-mail (Elektronisches Postfach) zu informieren.

- c. Sollte die vorgegebene Information nicht oder nicht termingerecht erfolgen, so obliegt dem Gastverein die Entscheidung, ob das Spiel durchgeführt wird oder nicht. Entscheidet sich der Gastverein dafür, das Spiel nicht auszutragen, trägt der Heimverein angefallene Fahrtkosten des Gastvereins und des Schiedsrichters/Schiedsrichtergespannes.
- d. Von der Regelung nach Ziffer b. und c. ist der TuS Rotenhof (Kunstrasen) ausgenommen. Der Gettorfer SC (Grandplatz) ist nur bei entsprechend vorherrschender Schlechtwetterlage (Naturrasenplätze stehen unter Wasser und sind nicht bespielbar/gesperrt) ausgenommen. Allerdings haben die Gastmannschaften generell Sportschuhwerk mitzuführen, dass es ihnen erlaubt sowohl auf Naturrasen, als auch auf Kunstrasen oder auf Grand zu spielen.

15. § 55 SpO - Stammspieler

Nr. 1. Grundsätzlich darf jeder Spieler eines Vereins an einem Wochenende nur an einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Spieler einer unteren Mannschaft, die an diesem Wochenende bei ihrem zweiten Spiel in einer höheren Mannschaft mitwirken.

Nr. 2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei Tagen für Pflichtspiele der nächstniederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag (Freitag bis Sonntag bzw. Montag bis Donnerstag) zu einem Spielausfall wegen Spielverlegung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein Spiel für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten Spiels der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins mitwirken. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach Durchführung des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.

Nr. 3. Die Einschränkung gemäß Nr. 1 und 2 gilt nicht für Spieler der 3. Liga, der Regionalliga, der Schleswig-Holstein-Liga, die mit Beginn des Spieljahres am 01. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 11 a DFB-Spielordnung) bzw. für alle Spieler in den darunter liegenden Spielklassen, die mit Beginn des Spieljahres

am 01. Juli das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Freigeholte A-Junioren bzw. freigeholte B-Juniorinnen fallen nicht unter diese Ausnahmeregel. Die Einschränkung gemäß Nr. 1 und 2 gilt nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres 01.07. das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. älter sind.

Nr. 4. Der Einsatz eines Spielers ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als sechs Meisterschaftsspielen ab 01 Januar des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für folgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum. Nach dem Einsatz in den letzten beiden Pflichtspielen des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Pflichtspielen niedrigerer Mannschaften des Vereins nicht mehr teilnehmen.

Nr. 5. Die Frage der Zulässigkeit des Einsatzes von Amateur- und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach einem möglichen Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft bzw. der Einsatz von Lizenzspielern in Amateurmannschaften ist in § 1 a des Melde- und Passwesens des SHFV geregelt. Weitere Verbindlichkeiten und Ausführungen hinsichtlich der Anwendung und Auslegung des § 55 SpO können auf der Homepage des KfV RD/ECK abgerufen werden.

Informationen und Beispiele zum § 55 SpO - Stammspieler

Erläuterungen zur U21-Regelung

16. **Krombacher Pokal**

- a. Der KfV Rendsburg-Eckernförde spielt entsprechend der Vorgaben des SHFV in jedem Spieljahr seinen Sieger im Krombacher Pokal aus, der dann automatisch für den SHFV Lotto-Pokal qualifiziert ist.
- b. Erste Mannschaften von Vereinen, die auf der Verbandsligaebene oder in der Schleswig-Holstein-Liga spielen, sind verpflichtet, an den Krombacher Pokalspielen/Kreispokalspielen teilzunehmen. Erste Mannschaften auf Kreisebene sollten an den Pokalspielen teilnehmen, jedoch ist die Teilnahme freiwillig.
- c. Mit der Anmeldung gelten für die Teilnahme die SHFV-Spielordnung, die SHFV-Pokalbestimmungen und die Finanzordnung des SHFV.
- d. Verfügt der betroffene Verein über keine vom SAS abgenommene Flutlichtanlage, so hat der Verein die Möglichkeit sich selbst um einen Ausweichplatz zu

bemühen. Erfolgt dies nicht, so wird das Heimrecht getauscht, auch wenn der Gegner höherklassig spielt.

- e. Der Heimverein gibt das Ergebnis innerhalb einer Stunde nach Spielende in das DFBnet ein.
- f. Weitere Regelungen sind in den gesondert erstellten Durchführungsbestimmungen der Senioren/rinnen für Pokalspiele auf KFV-Ebene aufgeführt und werden separat den Vereinen und auf der Homepage des KFV bereit gestellt.

17. Kreishallenmeisterschaften – Senioren / Seniorinnen (KHM)

Die Durchführungsbestimmungen zu den jährlichen Kreishallenmeisterschaften werden zeitgerecht den Vereinen übersandt und zusätzlich auf der Homepage des KFV bereitgestellt.

Die Spielpläne, Ergebnisse und Tabellen werden mittels DFBnet SpielPlus unter www.fußball.de zur Information und Nutzung bereitgestellt.

Die KHM Herren finden am Samstag den **07.01.2012** und die KHM Frauen finden am Sonntag den **08.01.2012** statt.

18. Flutlichtplätze

Die Übersicht, der durch den KFV RD/ECK frei gegebenen Flutlichtplätze, ist auf der Homepage des KFV RD/ECK unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.kfv-rd-eck.de/fileadmin/download/test/Flutlicht.pdf>

19. Besonderheiten/Termine 2011/12

- a. Der KFV RD/ECK führt in der 1.Kreisliga "Spielbericht Online" ein.
- b. Die Verfahrens- und Nutzeranweisungen sind auf den Internetseiten des KFV, SHFV und DFB abgelegt und einsehbar. Als Ansprechpartner im KFV steht der Vorsitzende des Spielausschuss zur Verfügung.
- c. Das Saisonende der 1. Kreisliga wird bei verbandsseitiger (SHFV) Festlegung der Aufstiegsspiele zur Verbandsliga am Wochenende 5./9.06.2012 nur bei Bedarf an zusätzlichen Nachholspieltagen entsprechend angepasst und dann ggf. bis zum 10.06.2012 verlängert.
- d. Die Saison 2011/12 für die Mannschaften der 2. Kreisliga abwärts kann bei Bedarf durch den SAS über das grundsätzliche Saisonende (26.-28.05.2012) hinaus bis mindestens einschließlich 03./10.06.2012 bei Mehrbedarf an Nachholspieltagen respektive für Entscheidungsspiele im Rahmen des Auf-/Abstieg verlängert werden.

- e. In allen Fällen werden die beiden letzten Saisonspieltage entsprechend terminlich im Block verschoben. Alle etwaigen Nachholspiele sind vor den beiden letzten Saisonspieltagen abzuschließen. Ausnahmen werden durch den SAS in den Spielplan eingearbeitet und den betroffenen Vereinen zeitgerecht mitgeteilt.
- f. Vereine/Mannschaften haben die vorgenannten Besonderheiten im Rahmen ihrer ganzheitlichen Planung zu berücksichtigen/zu beachten. Bei Nicht-Berücksichtigung oder Missachtung erfolgt eine Wertung durch die Spielinstanz (0 Pkt., 0:5 Tore "Nichtantreten" und ein Ordnungsgeld gem. FA des SHFV).